

Einige **Beispiele** für die Angabe des Ausmaßes sowie der Lage der Arbeitszeit:

1. Sind die einzelnen Tage und Zeiten fix vereinbart, sind diese zu vermerken, also z.B. Mo bis Mi von 8 bis 16 Uhr im Betrieb und Do bis Fr von 8 bis 16 Uhr im Homeoffice.
2. Möglich wäre auch, die einzelnen Tage im Einvernehmen bzw. nach Wunsch des AN kurzfristig zu regeln, jedoch bei fixen Zeiten, also z.B. „die einzelnen Tage im Betrieb bzw. im Homeoffice werden nach Wunsch des AN im Einvernehmen wöchentlich festgelegt, wobei sowohl im Betrieb als auch zu Hause jeweils von 8 bis 16 Uhr gearbeitet wird“.
3. Besteht im Betrieb eine Gleitzeitvereinbarung, die auch im Falle von Homeoffice gelten soll, kann bezüglich der Lage der Arbeitszeit auch auf diese verwiesen werden. In diesem Fall sollte die Gleitzeitvereinbarung auch übermittelt werden.
4. Es ist auch möglich in Bezug auf die Lage der Arbeitszeit für die Arbeit im Betrieb fixe Zeiten oder Gleitzeit zu vereinbaren und im Homeoffice lediglich eine Erreichbarkeitszeit, also z.B. Mo bis Mi von 8 bis 16 Uhr im Betrieb und Do und Fr im Homeoffice, wobei der AN im Homeoffice lediglich von 10 bis 12 Uhr erreichbar sein muss.
5. Dasselbe wäre auch in der Form möglich, dass für die Arbeit im Homeoffice keine Erreichbarkeit vereinbart wird, sondern der AN Zeit und Ort seiner Tätigkeit im Homeoffice völlig frei einteilen kann (Punkt 10.2 der Mustervereinbarung). Hier reicht die Angabe des Ausmaßes der selbstbestimmten Arbeitszeit, also z.B. 40 Stunden.
6. Es ist auch möglich, dass die gesamte Arbeitszeit gemäß Punkt 10.2 der Mustervereinbarung vereinbart wird. In diesem Fall obliegt es allein dem AN, wo und zu welchen Zeiten er arbeitet. In diesem Fall muss der AN auch nicht zu bestimmten Zeiten erreichbar sein. Allerdings könnte eine Erreichbarkeitszeit für diesen Fall vereinbart werden, also z.B. gesamte Arbeitszeit von 40 Stunden ist selbstbestimmt, AN muss jedoch von 10 bis 12 Uhr erreichbar sein.

Sollten noch weitere Fragen zum Punkt Arbeitszeit oder einem anderen Punkt der Mustervereinbarung bestehen, haben Sie die Möglichkeit, zur Abklärung dieser Fragen mit dem zuständigen Referenten der Arbeiterkammer, **Mag. Wolfgang Nigitz, Telefon: 057799-2737**, telefonisch Kontakt aufzunehmen.